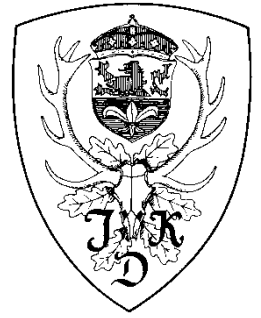


JAGDKLUB DARMSTADT

VEREIN FÜR JÄGER UND SPORTSCHÜTZEN E.V.



Mitglied im Landesjagdverband Hessen e. V. des Deutschen Jagdschutzverbandes

GESCHÄFTSORDNUNG BLÄSERABTEILUNG (GO BLÄSER)

§ 1 Zweck, Ziel

Die Bläserabteilung (auch „Bläserkorps“ genannt) ist eine Abteilung des Jagdclub Darmstadt, Verein für Jäger und Sportschützen e.V. (nachfolgend JKD genannt).

Zweck dieser Abteilung ist:

- (1) Die Förderung des Jagdhornblasens als Teil des jagdlichen Brauchtums.
- (2) Die Unterstützung des Vorstandes bei der Repräsentation des JKD.
- (3) Die Unterstützung des Vorstandes bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Jagd und deren Ziele im Allgemeinen.
- (4) Die Freude am Jagdhornblasen und die Kameradschaft der Bläser untereinander und zu den Vereinsmitgliedern generell zu fördern.
- (5) Auf besonderen Wunsch von JKD-Mitgliedern - soweit personell darstellbar - auch Auftritte bei einem entsprechenden Anlass, auch z.B. Jubiläen, Geburtstagen, Ehrungen, Trauerfeiern u.a..

§ 2 Abteilungsmitglieder und Gruppen

- (1) Jedes Mitglied des JKD kann Mitglied der Bläserabteilung werden.
- (2) Die Bläserabteilung kann nach eigenem Ermessen Gruppen bilden, um verschiedene bläserische Bereiche - je nach Wunsch der Abteilungsmitglieder - besser abdecken zu können. Das können neben dem 4-stimmig besetzten Bläserkorps z.B. reine Parforcehorngruppen in Es oder B, Ventilhorngruppen oder Bläser-Combos im Rahmen von Bläserworkshops sein.



Konto: VoBa Darmstadt, IBAN: DE48 5089 0000 0083 0714 00, BIC: GENODEF1VBD
Spenden: VoBa Darmstadt, IBAN: DE20 5089 0000 0083 0714 19, BIC: GENODEF1VBD
Beiträge: VoBa Darmstadt, IBAN: DE95 5089 0000 0083 0714 27, BIC: GENODEF1VBD



§ 3 Beitritt, Austritt

- (1) Voraussetzung für den Eintritt in die Bläserabteilung ist die Mitgliedschaft im JKD.
- (2) Die Aufnahme in die Bläserabteilung ist dem Mitgliederbetreuer des JKDs mitzuteilen. Dieser informiert nach Aufnahme des Mitglieds in die Bläserabteilung den Abteilungsvorstand.
- (3) Die Abteilungsmitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Bläserabteilung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im JKD erlischt auch gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Bläserabteilung. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Abteilungs- oder Vereinsvermögen. Von der Abteilung oder dem JKD ausgeliehene Gegenstände sind beim Ausscheiden in gepflegtem Zustand zurückzugeben. Kosten für Reparaturen, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung erforderlich sind, trägt der jeweilige Nutzer der Sache.
- (4) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Abteilung bzw. des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Abteilungsvorstand. Der geschäftsführende Vorstand des JKD ist aber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Auf Antrag an den Abteilungsvorstand können Personen ohne Mitgliedschaft im JKD für die Dauer von max. 20 Wochen als Hospitant/-in an den Übungsabenden teilnehmen. Danach muss der/die Hospitant/-in seinen/ihren Eintritt in den JKD erklären oder die Hospitation beenden.

§ 4 Abteilungsvorstand

- (1) Die Geschäfte der Abteilung werden vom Abteilungsvorstand geführt.
- (2) Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus einem/r Obmann/-frau und einem/r Stellvertreter/-in.
- (3) Weitere Personen können auf Antrag der Abteilungsversammlung in den Abteilungsvorstand gewählt werden.
- (4) Der/die Obmann/-frau, sowie der/die Stellvertreter/-in sind Mitglied des erweiterten Vorstands des JKD.

§ 5 Abteilungsversammlung

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung der Bläser findet jeweils innerhalb eines Monats nach der ordentlichen Mitgliederversammlung des JKDs statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsvorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Wird die Abteilungsversammlung nicht oder nicht fristgerecht vom Abteilungsvorstand einberufen, kann der Vorstand des JKD dies tun. Der



Konto: VoBa Darmstadt, IBAN: DE48 5089 0000 0083 0714 00, BIC: GENODEF1VBD
Spenden: VoBa Darmstadt, IBAN: DE20 5089 0000 0083 0714 19, BIC: GENODEF1VBD
Beiträge: VoBa Darmstadt, IBAN: DE95 5089 0000 0083 0714 27, BIC: GENODEF1VBD



geschäftsführende Vorstand des JKD ist zu den Abteilungsversammlungen einzuladen. Stimmrecht haben in der Abteilungsversammlung alle Mitglieder der Bläserabteilung.

(3) Die Abteilungsversammlung fasst u. a. folgende Beschlüsse:

- Wahl des Abteilungsvorstands für die Dauer von 2 Jahren. Der Abteilungsvorstand bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Die vorzeitige Abberufung des Abteilungsvorstands ist möglich, wenn mindestens 25% der Abteilungsmitglieder dies beantragen und mehr als die Hälfte der Bläserabteilung zustimmt.

(4) Der Abteilungsvorstand informiert in der Versammlung die Abteilungsmitglieder über vergangene und zukünftige Aktivitäten.

(5) Auf begründetes Verlangen von mindestens 25 % der Abteilungsmitglieder ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung vom Abteilungsvorstand einzuberufen. Wird diesem Verlangen der Abteilungsmitglieder nicht entsprochen, so können diese sich direkt an den Vorstand des JKDs wenden.

(6) Bei der Beschlussfassung in der Abteilungsversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Bläser/-innen. Die Beschlüsse müssen im Einklang mit der Satzung des JKD, den Beschlüssen des Vorstandes und der Geschäftsordnung stehen.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand des JKD zuzuleiten ist.

§ 7 Musikalische Leitung

(1) Für die musikalische Leitung engagiert der Vorstand des JKD in enger Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand eine/n Übungsleiter/in (Hornmeister/in).

(2) Die Kosten der Übungsleiter werden grundsätzlich durch den JKD getragen.

(3) Bei mangelnder Leistung oder sonstigen übergeordneten Interessen oder auf Antrag des Abteilungsvorstands, bzw. des geschäftsführenden Vorstandes, z.B. aufgrund fehlender Harmonie zwischen den Beteiligten, kann der Vorstand des JKD Übungsleiter entlassen. Eine Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand muss vorher erfolgen.

(4) Der Übungsleiter leitet die Übungsstunden der jeweiligen Gruppe, bildet bläserisch und notengerecht aus und stuft die Gruppenmitglieder nach Leistung und Können ein. Hierfür wird der Übungsleiter als außerordentliches Mitglied in den JKD beitragsfrei aufgenommen. Diese Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung der Übungsleitervereinbarung.



Konto: VoBa Darmstadt, IBAN: DE48 5089 0000 0083 0714 00, BIC: GENODEF1VBD
Spenden: VoBa Darmstadt, IBAN: DE20 5089 0000 0083 0714 19, BIC: GENODEF1VBD
Beiträge: VoBa Darmstadt, IBAN: DE95 5089 0000 0083 0714 27, BIC: GENODEF1VBD



§ 8 Auftritte, Veranstaltungen

- (5) Die aktiven Bläser der Abteilung sind verpflichtet an offiziellen Veranstaltungen des JKD mitzuwirken (Ausnahmen sind möglich).
- (6) Ferner werden Auftritte z. B. zu Geburtstagen oder Beerdigungen von Mitgliedern des JKD durchgeführt (siehe §1). Weitere Engagements können nach Absprache mit dem Abteilungsvorstand angenommen werden. Sämtliche Aktivitäten der Bläserabteilung werden stets vom Abteilungsvorstand koordiniert.
- (7) Einnahmen aufgrund von Auftritten sind Vereinsgelder, und somit auch dem Vereinsvermögen zuzuführen. Entsprechendes gilt für erhaltene Spenden. Die Gelder sind zweckgebunden und grundsätzlich für Aufwendungen der Bläserabteilung zu verwenden. Sie werden dem Budget der Bläserabteilung gutgeschrieben und stehen dem Abteilungsvorstand für Aufwendungen jederzeit zur Verfügung.
- (8) Fahrtkosten aufgrund von offiziellen Auftritten bei Veranstaltungen des JKD werden vom Verein auf Antrag beim Abteilungsvorstand ersetzt.

§ 9 Uniform, Instrumente

- (1) Die Mitglieder der Bläserabteilung tragen bei offiziellen Auftritten einheitliche Kleidung.
- (2) Die Ausgestaltung derselben und deren Beschaffung obliegen der Abteilungsversammlung. In Absprache zwischen dem Abteilungsvorstand und dem Vereinsvorstand zahlt der Verein je nach finanziellem Bedarf dem jeweiligen Bläser-Mitglied einen Zuschuss zur Kleidung, die dann Eigentum des Mitgliedes ist. Der Zuschuss wird aber nur bei Erstbeschaffung oder grundlegendem Kleidungswechsel gezahlt. Weitere Auflagen von Seiten des geschäftsführenden Vorstandes, wie z.B. eine Zahlung eines erhöhten Eigenanteils bei frühzeitigem Austritt aus der Abteilung, sind zulässig.
- (3) Der JKD ist Eigentümer von Instrumenten (Pless-Horn mit Stimmzug, Pless-Horn mit Ventilen und Stimmzug, Parforce-Horn mit Stimmzug, umschaltbar in „B“ und „ES“). Diese sind als Leih-Instrumente für die musikalischen Leiter bestimmt, sofern diese keine eigenen Instrumente besitzen. Die Mitglieder der Abteilung benutzen grundsätzlich ihre eigenen Instrumente. Mitglieder, die mit dem Jagdhornblasen beginnen wollen, können bis zur Entscheidung, ob sie Abteilungsmitglied bleiben wollen, ein Instrument leihen. Kosten für Reparaturen, die in dieser Zeit aufgrund unsachgemäßer Behandlung erforderlich sind, trägt der jeweilige Nutzer der Sache. Die Verwaltung und Vergabe der Leihinstrumente obliegt dem Abteilungsvorstand.

§ 10 Änderung der GO



Konto: VoBa Darmstadt, IBAN: DE48 5089 0000 0083 0714 00, BIC: GENODEF1VBD
Spenden: VoBa Darmstadt, IBAN: DE20 5089 0000 0083 0714 19, BIC: GENODEF1VBD
Beiträge: VoBa Darmstadt, IBAN: DE95 5089 0000 0083 0714 27, BIC: GENODEF1VBD



Die Verabschiedung und Änderung oder die Aufhebung dieser Geschäftsordnung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand des JKD.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des JKD am 25.08.2015 in Kraft und setzt ältere Versionen der GO außer Kraft.



Konto: VoBa Darmstadt, IBAN: DE48 5089 0000 0083 0714 00, BIC: GENODEF1VBD
Spenden: VoBa Darmstadt, IBAN: DE20 5089 0000 0083 0714 19, BIC: GENODEF1VBD
Beiträge: VoBa Darmstadt, IBAN: DE95 5089 0000 0083 0714 27, BIC: GENODEF1VBD

